

Diese Verteidigungsschrift Karlheinz Deschners im Bochumer § 166-Prozeß 1986 endet wie folgt:

„Zuletzt bitte ich, mir in aller Bescheidenheit den Hinweis zu gestatten, daß ich einst selber, aus demselben Grund wie der Beschuldigte, 1971 in Nürnberg angeklagt war; als erster nebenbei, aufgrund, erinnere ich mich recht, der seit dem 1. September 1969 gültigen Neufassung des § 166. Meine Verteidigung legte damals mehrere Gutachten international renommierter Gelehrter vor. Vieles Grundsätzliche, das damals vorgebracht wurde, gilt noch heute.*...

Der Angeklagte ist mir unbekannt. Ich habe ihn weder je gesehen noch gesprochen. Um der Sache willen aber trete ich ihm zur Seite und erkläre abschließend: Nach intensiver Beschäftigung mit der Geschichte des Christentums kenne ich in Antike, Mittelalter und Neuzeit, einschließlich und besonders des 20. Jahrhunderts, keine Organisation der Welt, die zugleich so lange, so fortgesetzt und so scheußlich mit Verbrechen belastet ist wie die christliche Kirche, ganz besonders die römisch-katholische Kirche. Diese Erklärung, durch die von mir verfaßten oder herausgegebenen kirchenkritischen Publikationen bereits gedeckt, wird durch meine (vorerst auf mindestens fünf Bände angelegte) ‚Kriminalgeschichte des Christentums‘ weiter erhärtet werden und solange gültig sein, bis dem von mir erbrachten und wohlfundierten Material irgendwann irgendjemand ein ebenso wohlfundiertes Material gegenüberstellen kann, das irgendeine andere Organisation der Welt genauso lang, so fortgesetzt und so scheußlich belastet.“

* Quelle: Vorgänge 4/1971 – „Der Fall Deschner“ Fischer, Fritz, Heer, Friedrich, Kühner-Wolfskehl, Hans, Schneider, Carl & Winter, Eduard, Stellungnahme und Gutachten, vorgelegt von der Verteidigung (4/71), S. 121-123